

KRANKENVERSICHERUNG

Ohne Nachweis kein Studium



Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Bereits vor der Einschreibung müssen Sie sich mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Diese bescheinigt, ob Sie versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind.

Die Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Bei jedem Wechsel der Hochschule, der Krankenkasse oder des Versichertenstatus ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Sie erhalten die Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehörige*r versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden. Wer zum Studienbeginn privat versichert oder von der Versicherungspflicht befreit ist, erhält die Bescheinigung von einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Bescheinigung ist beispielsweise bei der Krankenkasse erhältlich, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand.

Versicherungspflichtige oder -berechtigte Studierende können als Krankenkasse wählen:

- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich auf Ihren Wohnort erstreckt,
- die Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohn- oder Studienortes,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkasse (bei Wohnsitz im Kassenbezirk),
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand.

Familienversicherung

Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bietet Studierenden die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Erfolgt die Versicherung über einen Elternteil, besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. einen vergleichbaren gesetzlichen Dienst unterbrochen oder verzögert, kann dies die Familienversicherung für diesen Zeitraum verlängern. Ebenfalls möglich ist eine Familienversicherung bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

Aber: Wer ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 395 Euro hat (BAföG-Einnahmen, Werbungskosten und Abschreibungen werden nicht mitgerechnet), kann nicht mehr familienversichert sein. Für geringfügig Beschäftigte beträgt die Grenze 450 Euro. Der Anspruch auf die Familienversicherung entfällt sofort mit Überschreitung der Einkommensgrenzen, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung für ein Studium versicherungspflichtig wird, kann sich von dieser Pflicht befreien lassen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung ist nur möglich, wenn der oder die Studierende einen Nachweis über eine anderweitige Absicherung z. B. durch eine private Krankenversicherung einreicht. Die Leistungen der privaten Versicherung müssen denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden, sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Studienbewerber*innen aus dem Ausland

Studienbewerber*innen aus **EU-Ländern bzw. EWR-Staaten**, die im Besitz einer Europäischen Versicherungskarte sind, können diese vorlegen. Der Krankenversicherungsschutz muss während des gesamten Studiums gewährleistet sein. Studienbewerber*innen aus EU-Ländern bzw. EWR-Staaten können sich auch bei einer deutschen Krankenversicherung versichern. Studienbewerber*innen aus **Nicht-EU Staaten** müssen sich bei einer deutschen Krankenversicherung versichern und diesen Nachweis vorlegen.

Beiträge

Für Studierende ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich bundeseinheitlich festgelegt. Da dieser regelmäßig angepasst wird, informieren Sie sich bitte bei Ihrer aktuellen oder künftigen Krankenkasse. BAföG-geförderte Studenten können einen Beitragszuschuss erhalten.

Ende der Versicherungspflicht

Die Pflichtversicherung endet i.d.R. mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden. Ausnahmen sind möglich, wenn familiäre oder persönliche Gründe eine Verlängerung rechtfertigen, z. B. Krankheit, die Geburt eines Kindes oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg. Auskünfte erteilt Ihre Krankenkasse.

Freiwillige Versicherung

Studierende, die nicht mehr versicherungspflichtig sind, können sich freiwillig versichern. Voraussetzung ist, dass Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mind. 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mind. 12 Monate ununterbrochen versichert waren.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. Sie finden mehrere in der Glashalle an der Universität.

Infos: www.uni-bremen.de/ghashalle-versicherungen